

## **STELLUNGNAHME**

# Zu den Regelungsentwürfen aus Abteilung III des BMWK zur Beschleunigung von Netzanschlüssen vom 6. Mai 2024

Berlin, 22. Mai 2024

*Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) vertritt über 1.550 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit über 300.000 Beschäftigten wurden 2021 Umsatzerlöse von 141 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 17 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen signifikante Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 66 Prozent, Gas 60 Prozent, Wärme 88 Prozent, Trinkwasser 89 Prozent, Abwasser 45 Prozent. Die kommunale Abfallwirtschaft entsorgt jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und hat seit 1990 rund 78 Prozent ihrer CO2-Emissionen eingespart – damit ist sie der Hidden Champion des Klimaschutzes. Immer mehr Mitgliedsunternehmen engagieren sich im Breitbandausbau: 206 Unternehmen investieren pro Jahr über 822 Millionen Euro. Künftig wollen 80 Prozent der kommunalen Unternehmen den Mobilfunkunternehmen Anschlüsse für Antennen an ihr Glasfasernetz anbieten.*

[Zahlen Daten Fakten 2023](#)

*Wir halten Deutschland am Laufen – denn nichts geschieht, wenn es nicht vor Ort passiert: Unser Beitrag für heute und morgen: #Daseinsvorsorge. Unsere Positionen: [www.vku.de](http://www.vku.de)*

### **Interessenvertretung:**

Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.

**Verband kommunaler Unternehmen e.V.** · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin  
Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · [info@vku.de](mailto:info@vku.de) · [www.vku.de](http://www.vku.de)

Der VKU ist mit einer Veröffentlichung seiner Stellungnahme (im Internet) einschließlich der personenbezogenen Daten einverstanden.

Der VKU bedankt sich für die Möglichkeit, zu den Arbeitsentwürfen aus Abteilung III des BMWK Stellung zu nehmen.

## Bedeutung des Vorhabens für kommunale Unternehmen

- › Die Energie-, Wärme- und Verkehrswende nehmen spürbar an Fahrt auf. Verteilnetzbetreiber sehen sich einer rasant steigenden Anzahl an Netzanschlussbegehren gegenüber. Die Komplexität im Netzbetrieb steigt.
- › Kommunale Verteilnetzbetreiber unternehmen enorme Anstrengungen, den zahlreichen Netzanschlussbegehren zeitnah nachzukommen und die Netze an diese Transformation der Erzeugungs- und Verbrauchsstruktur anzupassen.
- › Zur Beschleunigung von Netzanschlussverfahren werden betreffende Prozesse sukzessive digitalisiert. Einige Unternehmen waren u. a. aufgrund der Größe und Versorgungsstrukturen in ihren Netzgebieten hier bereits First Mover. Andere ziehen nicht zuletzt aufgrund gesetzlicher Vorgaben nach. Durch gesetzliche Vorgaben wird eine Vereinheitlichung über die unterschiedlichen Netzgebiete sichergestellt. Auch Anpassungen in diesem Bereich binden Ressourcen.
- › Vergleichbare Anforderungen bzgl. einer Digitalisierung bestehen für den Netzbetrieb bis hinunter auf die Niederspannungsebene.

## Positionen des VKU in Kürze

Mit den vorgelegten Arbeitsentwürfen sollen Fristen zur Bearbeitung von Netzanschlussbegehren in den Verteilnetzen, die unverbindliche Netzanschlusssaukunft und die Kapazitätsreservierung im Gesetz, i. W. im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), neu geregelt werden. Dies tangiert u. a. die bisher bereits in den technischen Anwendungsregelungen des VDE FNN beschriebenen Verfahrensweisen zum Netzanschluss von Erzeugungsanlagen.

- › Eine Vielzahl der beschriebenen Regelungen erfordert teilweise eine Umstellung und weitreichende Digitalisierung des Bearbeitungsprozesses von Netzanschlussbegehren. Hierfür muss den Unternehmen zwingend ausreichend – und länger als im Entwurf vorgesehen – Umsetzungszeit eingeräumt werden. Dies betrifft insbesondere die beschriebenen Verfahren für eine unverbindliche Netzanschlusssaukunft und den Reservierungsmechanismus für Netzverknüpfungspunkte von EE-Anlagen.
- › Besonders für Netzanschlussbegehren in der Niederspannung erachtet der VKU bundesweit geltende Fristen und einheitliche Antragsformalitäten als zielführend. Zumal die Vielfältigkeit der mittlerweile agierenden Akteure klare Vorgaben benötigt. Die im vorgesehenen § 17 Abs. 5 EnWG (neu)

festgeschriebenen Fristen orientieren sich teilweise an den bereits bestehenden Fristen aus dem EEG. Andere bereits bestehende Fristen im EEG bleiben davon unberührt. Die Einführung weiterer Fristen sehen wir als nicht zielführend an.

- › Die beschriebenen Anforderungen an die Informationen auf der Homepage des Netzbetreibers zum Netzanschlussverfahren dienen dem besseren Verständnis aller Prozessbeteiligten und werden als sinnvoll erachtet.

## Stellungnahme

Redaktioneller Hinweis:

Gemäß **§ 14e Abs. 2a EnWG (neu)** sollen Netzbetreiber künftig sicherstellen, dass Netzanschlussuchende über die gemeinsame Internetplattform auf die Internetseite des zuständigen Netzbetreibers gelangen können, „um dort eine unverbindliche Netzanschlussauskunft nach § 17a zu erhalten.“. Nach Auffassung des VKU müsste das Wort „erhalten“ im u. E. auch gemeinten weil zielführenden Sinn durch das Wort „beantragen“ bzw. das Wort „auszulösen“ ersetzt werden.

### **Zum Thema Fristen zur Bearbeitung von Netzanschlussbegehren von Erzeugungs-, Verbrauchs- und Speichieranlagen in den Verteilnetzen**

Mit **§ 17 Absatz 5 EnWG (neu)** soll ein einheitliches Verfahren zu Stellung von Netzanschlussbegehren von Erzeugungs-, Verbrauchs- und Speichieranlagen (Netzanschluss, Änderung, Erweiterung) eingeführt werden. Demnach sollen Netzanschlussbegehren für vorgenannte Anlagen, die dem Netzbetreiber **ab dem 1. Januar 2026** zugehen, innerhalb einer **Bearbeitungsfrist von 8 Wochen ab Vorliegen aller hierzu erforderlichen Informationen** abgewickelt werden. Genauer sollen Netzbetreiber das Ergebnis der Prüfung des Begehrens, einschließlich des Ergebnisses der Netzverträglichkeitsprüfung, für alle Anlagen in allen Spannungsebenen des Verteilnetzes dem Anschlussbegehrenden innerhalb von acht Wochen mitteilen. Mit der 8-Wochen-Frist wird sich an die TAR und § 8 EEG angelehnt.

- ⇒ Der VKU weist darauf hin, dass die 8-Wochen-Frist bei umfangreicheren Netzbewertungen nicht in jedem Fall eingehalten werden kann. Vor diesem Hintergrund und mit Blick auf vorgesehene Sanktionen (vgl. § 21 a Abs. 3 Nr. 5 EnWG (neu)) sollte diese Frist in Satz 7 als grundsätzlich einzuhaltende Frist formuliert werden.

Nach Eingang des Antrags sollen Netzbetreiber sowohl die Vollständigkeit als auch Qualität der eingereichten Unterlagen prüfen und etwaige Nachforderungen innerhalb von zwei Wochen stellen. Dies betrifft die Anschlussverfahren im Rahmen des EnWG (**§ 17 Abs. 5 EnWG (neu)**) als auch des EEG (**§ 8 Abs. 8 EEG (neu)**).

- ⇒ Dies würde die Netzbewertung in zwei Bearbeitungsschritte aufteilen und deutlichen Mehraufwand generieren. Wie bereits in einer vorherigen Konsultation informiert, kann die Plausibilität der Angaben teilweise erst im Rahmen der Netzbewertung festgestellt werden. Werden hier widersprüchliche und/oder unqualifizierte Angaben identifiziert, wäre nach der geplanten Regelung eine Nachforderung von Informationen durch den Netzbetreiber nicht mehr zulässig.

- ⇒ Auch hier sollte die Frist von zwei Wochen als grundsätzliche Frist aufgenommen werden (Satz 5).
- ⇒ Der VKU weist darauf hin, dass o. g. Fristen im Bearbeitungsprozess von Anträgen auf Netzanschluss (2 Wochen, 8 Wochen) bereits zum **1. Januar 2026** greifen sollen, wohingegen die durch vorgeschaltete, unverbindliche Netzanschlussauskünfte angestrebte ressourcenschonende Abwicklung der eigentlichen Netzanschlussanträge erst mit Realisierung eines Online-Tools gemäß § 17a EnWG (neu) Früchte tragen kann. Für den Zeitraum (zzgl. Einarbeitungs- und Übergangszeiten) und bis zur digitalen Umsetzung ist in dieser Kombination mit (deutlich) erhöhtem Personalbedarf (oder mit Abschlägen) zu rechnen.

Gemäß § 18 Abs. 3 EnWG kann die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung bei den an das Niederspannungs- oder Niederdrucknetz angeschlossenen Letztverbrauchern angemessen festsetzen. Der neue **§ 18 Abs. 4 EnWG (neu)** nimmt hierauf Bezug und soll regeln, dass von § 17 Abs. 5 EnWG (neu) im Rahmen o.g. Rechtsverordnung abweichende Fristen von § 17 Abs. 5 EnWG (neu) unberührt bleiben.

- ⇒ Nach Auffassung des VKU soll eine Beschleunigung in drei Schritten erreicht werden: 1. Vereinfachung, 2. Standardisierung und 3. Digitalisierung. Zum Zwecke der Vereinfachung sollte die vorgesehene Regelung gemäß § 18 Abs. 4 EnWG (neu) gestrichen werden. Ein ggf. nach erfolgter Prozessdigitalisierung externer Eingriff in Bezug auf die Fristen wird den Arbeitsablauf stören und somit verkomplizieren. Die Automatisierung von Prozessen lebt von der Gleichförmigkeit.

Mit **§ 21 a Abs. 3 Nr. 5 EnWG (neu)** soll die Regulierungsbehörde Regelungen treffen können zu Qualitätsvorgaben, Netzdienstleistungsgrößen und Netzservicequalität. Es wird ausdrücklich klargestellt, dass die Bundesnetzagentur (BNetzA) die Möglichkeit hat, im Rahmen der Ausgestaltung der Anreizregulierung Abschläge vorzusehen, um auf die Nichteinhaltung von Vorgaben zu Bearbeitungsfristen von Netzanschlussbegehren zu reagieren.

- ⇒ Die Aufnahme einer grundsätzlichen Befugnis der BNetzA, hierzu Regelungen zu treffen, ist nachvollziehbar. Dies bzw. insb. der Gebrauch dieser Befugnis sollte nach Auffassung des VKU jedoch zu einem späteren Zeitpunkt und im Ergebnis der Evaluierung und Weiterentwicklung der Anreizregulierung erfolgen. Die BNetzA hat Anfang des Jahres 2024 einen umfassenden Erörterungsprozess zur Evaluierung und Weiterentwicklung der Anreizregulierung gestartet. Mit ihrem Eckpunktepapier „NEST“ stellte die Behörde dabei auch zur Diskussion, die bestehende Qualitätsregulierung um Anreize zur Steigerung der „Energiewendekompetenz“ zu erweitern. „Damit sollen diejenigen Netzbetreiber belohnt werden, die bei der Transformation ihrer Stromnetze in der Energiewende eine besonders hohe Kompetenz zeigen.“ (vgl. NEST-Papier vom

18.01.2024, These 7). Als denkbare Indikatoren zur Abbildung von Servicequalität und Energiewendeorientierung sieht die BNetzA u. a. auch die Geschwindigkeit der Realisierung von Netzanschlüssen. Vor diesem Hintergrund sollte sichergestellt werden, dass nicht bereits vor Abschluss dieses BNetzA-Erörterungsprozesses und Klärung der aufgeworfenen Fragen einzelne Aspekte der Servicequalität herausgegriffen und geregelt werden. Kritisch sieht der VKU insbesondere die einseitige Vorfestlegung auf Abschläge zu Lasten der Netzbetreiber, während die von der BNetzA angesprochenen Anreize/Boni unerwähnt bleiben.

Gemäß **§ 8 Abs. 8 EEG (neu)** sollen Netzbetreiber, die auf ihrer Internetseite eine Plattform für Netzanschlussbegehren zur Verfügung stellen, ab 1. Januar 2027 berechtigt werden, die Übermittlung des Anschlussbegehrens auf diesem Weg zu verlangen.

- ⇒ Diese Regelung wird vom VKU ausdrücklich begrüßt, da hierdurch andere Wege abgelöst und nicht durch einen digitalen Weg ergänzt werden. Der Mehrwert einer Digitalisierung kann so voll zum Tragen kommen. Leider ist die Regelung auf Anfragen im Rahmen des EEG und erst ab dem Jahr 2027 geplant. Bis dahin müssen Prozesse parallel geführt oder Belohnungen für Plattform-Nutzer ausgelobt werden. Wünschenswert wäre eine Ausweitung der vorgesehenen Regelungen auf alle betreffenden Netzanschlussbegehren und sofortige Berechtigung der VNB mit dem Start einer entsprechenden Plattform.

## Zum Thema Unverbindliche Netzanschlussprüfung

Gemäß **§ 17a EnWG (neu)** sollen Verteilnetzbetreiber dazu verpflichtet werden, ab dem 1. Januar 2027 Online-Tools bereitzustellen, die schnelle und unverbindliche Auskünfte zu möglichen Netzverknüpfungspunkten für Anlagen (Stromerzeugung, -speicherung und -verbrauch) ab 135 kW mit Netzanschlussbegehren in der Mittelspannungsebene oder den angrenzenden Umspannebenen (HS/MS und MS/NS) ermöglichen. Durch entsprechende Anfragen von Anlagenbetreibern/Projektierern und unverbindliche Vorabinformationen durch Verteilnetzbetreiber (VNB) soll die Transparenz auf allen Seiten erhöht werden. Im Ergebnis sollte sich die Realisierungswahrscheinlichkeit nachgelagerter Netzanschlussanträge erhöhen und einen effektiveren Ressourceneinsatz zu Gunsten eines schnelleren Netzanschlusses ermöglichen. Der Entwurf sieht vor, dass der Antragsteller mit Angabe von Leistung und Standort der Anlage (vollautomatisiert) ins Bild gesetzt wird über mögliche<sup>1</sup> Netzverknüpfungspunkte (NVP) samt Kosten für

---

<sup>1</sup> Prognose des nächstgelegenen NVP, an dem die angefragte Nennleistung ans Netz angeschlossen werden kann; ggf. noch näher gelegener NVP, die ohne Berücksichtigung aktueller Kapazitätsreservierungen möglich wären; weitere, entferntere aber geeignete NVP und NVP, die unter Berücksichtigung künftiger Kapazitätserweiterungen (§ 14d EnWG) künftig zur Verfügung stehen werden.

entsprechende Anbindungsleitungen (pauschaliert). Der Anlagenstandort soll sowohl über eine geografische Karte ausgewählt werden können, als auch als Datensatz über eine Programmierschnittstelle (englisch: API = Application Programming Interface) in das Online-Tool einlesbar sein. Vorgesehen ist die Prognose des nächstgelegenen NVP, an dem die angefragte Nennleistung ans Netz angeschlossen werden kann; ggf. noch näher gelegener NVP, die ohne Berücksichtigung aktueller Kapazitätsreservierungen möglich wären; weitere, entferntere aber geeignete NVP und NVP, die unter Berücksichtigung künftiger Kapazitätserweiterungen (§ 14d EnWG) künftig zur Verfügung stehen werden. Die Daten für die Prognose möglicher NVP durch VNB sollen mindestens monatlich aktualisiert werden.

- ⇒ Ein Online-Tool zur unverbindlichen Netzanschlussprüfung würde die manuelle Netzplanung entlasten und wäre für alle Beteiligten wünschenswert. **Die zentrale Frage ist, mit welchem Aufwand und in welcher Zeit dieser Mehrwert generiert werden kann.** Der in den Arbeitsentwürfen enthaltene Detaillierungsgrad zu den Inhalten einer unverbindlichen Netzanschlussprüfung ist mit Blick auf die vorgesehene Umsetzungsfrist ab 2027 vergleichsweise hoch.
- ⇒ Nach Einschätzung der VKU-Mitglieder ist die Umsetzung einer unverbindlichen Netzanschlussauskunft im vorgesehenen Detaillierungsgrad bis 2027 nicht machbar. Eine entsprechende Realisierung würde ein umfangreiches IT-Projekt bedeuten. Insbesondere müssten die Datenbestände, die bei den Unternehmen i. d. R. in verschiedenen Datenbanken bzw. Systemen (GIS, Prozessleitsystem, SAP usw.) vorgehalten werden, zunächst harmonisiert werden. Als realistisch wird erachtet, in einem ersten Schritt bis 2027/2028 eine „schnelle und unverbindliche Netzanschlussprüfung“ auf Basis des Istzustandes (grob und inklusive Datenfehler) aufzusetzen. In einem zweiten Schritt wären nach Harmonisierung der Datenbestände auch Berechnungen im Rahmen der unverbindlichen Netzanschlussauskunft möglich. Inwiefern dann Netzausbaubedarfe und notwendige Variantenvergleiche abgebildet werden können und valide Aussagen getroffen werden können, wird erst im Rahmen des oben erwähnten umfangreichen IT-Projekts ersichtlich. Der für eine Umsetzung notwendige Zeitbedarf kann daher aktuell nicht abgeschätzt werden.
- ⇒ Mit Satz 3 Nummer 1-4 EnWG (neu) werden zahlreiche, zu nennende NVP vorgegeben. Nach Ansicht des VKU sollte stets der unter den technisch geeigneten wirtschaftlichste Netzverknüpfungspunkt gewählt werden. Welche weiteren NVP der Netzbetreiber als Alternativen angibt, sollte dieser selbst bestimmen können. Nach Informationen unserer Mitglieder sind alternative NVP, deren Realisierung zunächst Netzertüchtigungs- oder Netzausbaumaßnahmen erfordert, in einer Auswertungssoftware ebenso schwierig darzustellen wie die Reservierung von Leistungen.

- ⇒ Oberhalb der Niederspannung sind Netzanschlussbegehren stets projektspezifisch. Hier sind persönliche Ansprechpartner wichtig. Ein genereller Austausch über eine „Programmierschnittstelle“ scheint über das Ziel hinaus zu gehen und konterkariert Bestrebungen zum Bürokratieabbau.
- ⇒ Die vorgesehene Vorgabe, die Daten monatlich zu aktualisieren, führt zu Aufwand, dem zum Teil kein Mehrwert gegenübersteht. Überlegenswert wäre eine am Bedarf ausgerichtete Aktualisierung der Daten, d. h. eine Aktualisierung, die erst bei wesentlicher Änderung der Daten vorgenommen werden muss (z. B. falls sich ein Wert um mehr als x % ändert). Für Aussagen zu möglichen NVP ohne Berücksichtigung aktueller Reservierungen (s. o.) muss die zugrundeliegende Netzberechnung die Werte ohnehin permanent angleichen.

### Zum Thema Kapazitätsreservierung

Mit **§ 8a EEG (neu)** soll Kapazitätsreservierungen ein einheitlicher Rahmen gegeben werden. VNB haben für Netzanschlussbegehren von Anlagen ab 135 kW verpflichtend Netzanschlusskapazität zu reservieren. An dem im Ergebnis der Netzanschlussprüfung ermittelten Netzverknüpfungspunkt ist bis zum Ablauf der Reservierungsdauer die zugesagte Netzanschlusskapazität verbindlich für die betreffende Anlage vorzuhalten. Die Reservierungsdauer ist auf einzelne, jeweils aufeinanderfolgende Zeiträume zu befristen (Reservierungsabschnitte; zwischen 6 Monaten und 2 Jahren). Die Reservierung von Netzanschlusskapazität ist an den Projektfortschritt zu binden, der anhand noch zu entwickelnder, einheitlicher Kriterien durch den Anschlussnetzbetreiber bewertet und durch den Anschlussbegehrenden nachzuweisen ist.

Der VKU begrüßt das Ziel, einen einheitlichen Rahmen für Kapazitätsreservierungen zu regeln, empfiehlt jedoch eine punktuelle Überarbeitung. Ergänzt werden sollte insb. eine Pflicht des Anschlussbegehrenden, die Reservierung aufzulösen, falls eine Entscheidung zur Nichtrealisierung des Projekts vor dem Ende der Reservierungsfrist feststeht. Gemäß § 8a Abs. 4 EEG (neu) soll die Reservierung für den ersten Reservierungsabschnitt (6 Monate) mit Mitteilung des ermittelten Verknüpfungspunkts (Netzauskunft nach § 8 Abs. 8 Satz 2) erfolgen. Damit steht die reservierte Kapazität bei der Beantwortung nachfolgender Anschlussbegehren sowie beim Anschluss von zuvor betriebsbereiten Anlagen per se nicht zur Verfügung. Dies ist insb. in den Fällen von Nachteil, in denen die Anlage am benannten Netzverknüpfungspunkt ggf. doch nicht realisiert werden soll (z. B. erforderliche Kostenbeteiligung des Antragsstellers wegen Unzumutbarkeit des Netzausbaus oder mehreren Anschlussvarianten). Ohne o.g. Ergänzung würden Netzkapazitäten für weiter fortgeschrittenen Projekte bereits unnötig gebunden.



**Bei Rückfragen oder Anmerkungen stehen Ihnen zur Verfügung:**

Stephanie Risch  
Fachgebietsleiterin Stromnetze  
Abteilung Energiewirtschaft

Telefon: +49 30 58580-198  
E-Mail: [risch@vku.de](mailto:risch@vku.de)